

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Kärnten
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Schutzgebietsbetreuung des Naturpark Dobratsch 2025-2027
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<i>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;</i>

1. Einleitung

Der Naturpark Dobratsch ist ein bedeutendes Schutzgebiet im Kärntner Zentralraum, das sich durch seine einzigartige Flora und Fauna und eine Vielzahl von Lebensräumen auszeichnet. Um den Naturschutz und die nachhaltige Entwicklung des Gebiets zu gewährleisten, ist eine professionelle Betreuung des Naturparks von entscheidender Bedeutung. Durch die Gebietsbetreuung soll der hohe Naturschutz-Standard erhalten bleiben und durch Managementmaßnahmen und Bewusstseinsbildung weiterentwickelt werden.

2. Zielsetzung und Tätigkeitsbereich

Die Hauptziele ist die professionelle Schutzgebietsbetreuung durch geschulte Mitarbeiter:innen mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten:

Betreuung des Schutzgebiets: Regelmäßige Überwachung und Pflege des Gebiets zur Sicherstellung der Einhaltung von Naturschutzbestimmungen.

Projektinitiierung: Start und Durchführung von Projekten im Bereich Naturschutz und Bewusstseinsbildung.

Bewusstseinsbildung: Durchführung von Vorträgen, Workshops und Exkursionen für verschiedene Zielgruppen (lokale Bevölkerung, Gästegruppen, Jugendgruppen, Menschen mit Behinderung ...).

Betreuung der Naturpark (Partner) Schulen, Kindergärten und Horte. Betreuung sonstiger Schul- und Kindergartenklassen im Naturpark, der Naturpark Region, in Kärnten und darüber hinaus.

Betreuung und Bearbeitung der Naturpark Partnerbetriebe – Naturpark Partnerbetriebe sind wesentliche Botschafter des Naturparks und des Naturschutzes – als Beherbergungsbetriebe, Museen, Gasthäuser, Direktvermarkter usw. erreichen sie zusätzliche Gäste- und Bevölkerungsschichten und können bei entsprechender Vorinformation entscheidend zur Einhaltung der Schutzbestimmungen beitragen. Mit der Entwicklung eines Naturpark Partnerbetriebekonzept und den darin zu erarbeitenden Auflagen sollen die Betriebe selbst einen Beitrag zur Biodiversität leisten und werden dahingehend von den Naturpark Mitarbeiter unterstützt und betreut werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (social media): Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien sowie aktive Medienarbeit zur Förderung des Naturschutzgedankens. Dazu gehören auch die Konzeption von Naturschutzinformationstafeln, Themenwegen, Lehrwegen, Ausstellungen, Naturpark Informationszentren.

Erstellung und Umsetzung von Naturschutzplänen: Entwicklung von Plänen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Naturpark. Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungsmaßnahmen zur Reduktion des Besucherdrucks in sensiblen Biotopen. auch auf webbasierten Kanälen (Qoutdooractive, Kommod, Strava).

Pflege der Landschaftstypen: Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der verschiedenen Landschaftstypen und Lebensräume, einschließlich Neophytenmanagement, Maßnahmen gegen die Erosion im Gipfelbereich, Mäharbeiten.

Betreuung, Information und Kooperation mit Interessensgruppen wie Landwirten, Jägern, Beherbergungsbetrieben zu Entwicklung weiterer Naturschutzmaßnahmen und Biotoperhaltungsmaßnahmen.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

04.Okt.2024 bis: 02.Dez.2024

Festgelegte Budgethöhe:

900.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050-536-18002
E: abt8.post@ktn.gv.at

Ansprechperson:

DI Jessica Bliem
Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz
DI Jessica Bliem
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
T: 05053618436
E: jessica.bliem@ktn.gv.at

Mag. Georg Haimburger
Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz
Mag. Georg Haimburger
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
T: 05053618435
E: georg.haimburger@ktn.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
 - Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
 - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
 - Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.
 - Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:

FG-Nummer:

6

Bezeichnung:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

7

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

8

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

9

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Konzeption von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Konzeption von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen, Informationsgebäude, Themen- und Erlebniswege, Ausstellungen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung)

abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.

- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal einer Veranstalterin / eines Veranstalters beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung,

Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger/innen, Naturvermittler/innen, Waldpädagogik o.ä.

- ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z. B. Selbständigkeit im Bereich Natur-/Umweltbildung, Naturführerin/Naturführer, Referentin/Referent für Schulworkshops mit mind. 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen)
- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referentinnen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- ODER ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen. Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge [zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag] von der AMA veröffentlicht.
- Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten

Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge:

-

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)